Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Aresing

Die Gemeinde Aresing erlässt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nachstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Aresing

§ 1

Die Gemeinde Aresing verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Allgemeinheit verdient gemacht haben, insbesondere auf

ehrenamtlichem,
sportlichem,
beruflichem oder
sozialem

Gebiet sowie im Vereinsleben, im Umweltbereich, in der Politik, Wirtschaft, Kultur oder dem kirchlichen Bereich,

a) das Ehrenbürgerrecht,
b) die Bürgermedaille in Gold, Silber **oder Bronze**
c) die Ehrennadel **in Gold, Silber oder Bronze**

der Gemeinde Aresing.

§ 2

1. Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Gemeinde Aresing hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung entscheidend beeinflusst oder mitgeprägt haben.

2. Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen:
   a) an Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit,
   b) an Persönlichkeiten, die sich durch eine mindestens 24-jährige Tätigkeit und hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben (erste Vereinsvorsitzende).

3. Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen:
   a) an Angehörige des Gemeinderates nach 18-jähriger Amtszeit,
   b) an Persönlichkeiten, die sich durch eine mindestens 18-jährige Tätigkeit und ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben (erste Vereinsvorsitzende).

4. Die bronzene Bürgermedaille wird für erfolgreiches Wirken um die Gemeinde verliehen:
   a) an Angehörige des Gemeinderates nach 12-jähriger Amtszeit,
   b) an Persönlichkeiten, die sich durch eine mindestens 12-jährige Tätigkeit und ein erfolgreiches Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben (erste Vereinsvorsitzende).

5. Die Ehrennadel erhalten Personen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit und die Gemeinde Aresing erworben haben:
   a) Ehrennadel in Gold für mindestens 24-jährige besondere Verdienste,

b) Ehrennadel in Silber für mindestens 18-jährige besondere Verdienste,
c) Ehrennadel in Bronze für mindestens 12-jährige besondere Verdienste, sowie für eine 6- jährige Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied
d) in Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von dieser Staffelung abweichen.

6. Eine Ehrung
   a) mit der Bürgermedaille bzw. der Ehrennadel, jeweils in Silber oder Bronze, ist nur dann vorzunehmen, wenn die zeitlichen Voraussetzungen vorliegen und der Betroffene seine Tätigkeit **beendet** hat.
   b) mit der Bürgermedaille bzw. der Ehrennadel in Gold, ist **immer** vorzunehmen, wenn der Betroffene den Zeitraum von 24 Jahren erreicht hat, unabhängig davon, ob die Tätigkeit beendet oder fortgeführt wird.

§ 3

1. Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in allen Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen in Relief, mit der umlaufenden und erhöhten Schrift „GEMEINDE ARESING".
   Auf der Rückseite befindet sich folgende Inschrift:
   a) bei der Ausführung in Gold: „DANK FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE"
   b) bei der Ausführung in Silber: „DANK FÜR VERDIENSTVOLLES WIRKEN"
   c) bei der Ausführung in Bronze: „DANK FÜR ERFOLGREICHES WIRKEN".

   Als sichtbares Zeichen erhalten die Träger der Bürgermedaille einen Ansteckpin mit dem gemeindlichen Wappen.

2. Das Abzeichen zur Ehrennadel zeigt in der Mitte ein farbig lackiertes Gemeindewappen und die Schrift „GEMEINDE ARESING" mit umlaufendem vergoldeten, versilberten bzw. bronzenen Lorbeerkranz, rückseits mit langer Anstecknadel.

§ 4

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille oder der Ehrennadel sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden.
2. In der Urkunde werden der Beschluss des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung der Gemeinde kurz dargelegt.

§ 5

1. Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und die Ehrennadel werden durch Beschluss des Gemeinderates verliehen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
2. Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteilwerden.
3. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Aresing sein.

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerurkunde, der Bürgermedaille oder der Ehrennadel erfolgt durch den Ersten Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Bürgermeister würdigt die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der

Auszeichnung in angemessener Form. Die Übergabe erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung mit würdigem Rahmen.
2. Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekannt zu geben.
3. Die Gemeinde Aresing führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 7

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen ist jeder Bürger oder jede Organisation der Gemeinde Aresing. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
2. Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die eingereichten Vorschläge.

§ 8

Die Ehrenbürger und die Träger der Bürgermedaillen sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Aresing als Ehrengäste einzuladen.

§ 9

Mit der Aushändigung der Bürgermedaille bzw. Ehrennadel wird diese Eigentum des Inhabers.

§ 10

Die Gemeinde Aresing kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

§ 11

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 02.01.2014 außer Kraft.

Aresing, 26.02.2025

Klaus Angermeier
Erster Bürgermeister